

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 44. Sitzung (01.03.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1902.

## Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

- I. Die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister,
- II. Die Bitte der Ortsbaukontroleure Robert Willet in Karlsruhe, Anton Beck und Friedrich Rüstedt in Mannheim, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Haufer.

### I.

#### A. Inhalt der Petition.

Der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, vertreten durch vier Vorstandsmitglieder, legt hoher zweiter Kammer die Abschrift eines an Großherzogliches Ministerium des Innern gerichteten Bittgesuches vom 29. Mai 1901 vor, welches er dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen bittet.

Das Bittgesuch lautet:

„Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß das derzeitige Institut der Bezirksbaukontroleure zur Zeit unhaltbare Zustände gezeitigt hat und nicht mehr mit den Anforderungen der heutigen fortgeschrittenen Technik in Einklang zu bringen ist, eine gründliche Neuorganisation und Verstaatlichung dieses Instituts baldigst herbeiführen“;

und ferner:

„Hohes Ministerium wolle bei Aufstellung des Budgets für 1902/1903 das Erforderliche hierwegen in den Etat einstellen“.

## B. Begründung der Petition durch die Petenten.

Zur Begründung des Gesuches wird im wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Eine baldige Neuorganisation der Einrichtung der Bezirksbaukontrolleurstellen erscheine sowohl im Interesse des Staates als demjenigen der Bauherren und der Beamten selbst als dringend wünschenswerth.

Die bestehende Einrichtung leide an verschiedenen Mängeln und habe manche Mißstände zur Folge. Als einer der hauptsächlichsten Mängel wird das Abhängigkeitsverhältniß bezeichnet, in dem die Bezirksbaukontrolleure sich nach verschiedenen Seiten hin befinden.

Zunächst gegenüber dem bauenden Publikum. Da die Berufsausübung des Bezirksbaukontrolleurs meistens nicht seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen, und dementsprechend auch die Vergütung seiner Leistungen so bemessen sei, daß der Bezirksbaukontrolleur, um leben zu können, einen zweiten Beruf ergreifen müsse, seien die Inhaber dieser Stellen in der Regel Gewerbetreibende: Maurer- oder Zimmermeister, Privatarchitekten u. s. w.; selbst Wirthe befinden sich unter ihnen. Bei manchen derselben, besonders bei solchen, die ihr Kapital in das Geschäft gesteckt haben, werde die Baukontrolle zur Nebensache. In solchen Fällen sei nicht zu vermeiden, daß die Baukontrolleure in eine gewisse Abhängigkeit vom bauenden Publikum gerathen und daß im Widerstreit ihrer beruflichen Pflichten mit ihren geschäftlichen Interessen zuweilen die zur Berufserfüllung unbedingt erforderliche Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Autorität Schaden leide.

Auch gegenüber den Mitgliedern des Bezirksrathes, die ja vielfach Gewerbetreibende u. s. w. seien, befinden sich die Bezirksbaukontrolleure in einem Abhängigkeitsverhältniß, insofern als sie vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksrathes sowohl angestellt werden, als auch entlassen werden können; es wird von den Petenten angedeutet, daß bei Stellenbesetzungen der Bezirksrath zuweilen in der Richtung einen Einfluß ausübe, daß die zunächst berechtigten staatlich geprüften Werkmeister übergangen werden.

Ein weiterer großer Mangel sei die ungenügende Ausbildung mancher Bezirksbaukontrolleure; ihr praktisches und theoretisches Wissen, ihr selbstständiges Urtheil in Baufragen entspreche nicht mehr den Anforderungen der heutigen Technik. Ein großer Theil von ihnen gehe aus Gewerbetreibenden hervor, die selten mehr als eine Gewerbeschule, oft aber nicht einmal diese besucht haben und die in den meisten Fällen nicht imstande seien, die Prüfung und Begutachtung von Bauvorlagen nach den Gesichtspunkten der derzeitigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen vorzunehmen; ebensowenig seien solche Baukontrolleure befähigt, die statischen Berechnungen und Nachweise, wie sie durch die neuerdings so vielfach angewandten Eizentkonstruktionen u. s. w. erfordert werden, aufzustellen oder zu prüfen. Hierdurch werde aber vielfach die Sicherheit der größeren Bauwerke, wie Fabriken u. s. w., aber auch der Bauarbeiter gefährdet.

In ähnlicher Weise wie bei den Bezirksbaukontrolleuren fehle es auch bei den Bezirksbauwächtern und Bezirksfeuerwächtern vielfach an der zur richtigen Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Fachbildung, welche nach Ansicht der Petenten von ihnen unbedingt zu verlangen wäre.

Des weiteren wird die ungenügende Zahl der vorgeschriebenen Revisionsgänge bemängelt, die weder eine eingehende Baukontrolle noch die nothwendige Fürsorge für die Sicherheit der Bauarbeiter ermögliche. Es wird beantragt, daß anzeigepflichtige Bauausführungen mindestens einmal besichtigt werden, und daß bei genehmigungspflichtigen, namentlich bei umfangreicheren Bauten, eine oder mehrere unvermuthete Zwischenrevisionen neben den jetzt vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen werden sollten. Hiedurch wären vorchriftswidrige Ausführungen, Konstruktionsfehler u. s. w. leichter zu entdecken. Ebenso könnte die Mehrzahl der vielen vorkommenden Bauunfälle verhütet werden, wenn bei diesen unvermutheten Zwischenrevisionen den Gerüste- und Gebälkeabdeckungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Als weiteren Uebelstand bezeichnen die Petenten die große Verschiedenheit der in den einzelnen Bezirken des Landes bestehenden Gebührentarife für die Bezirksbaukontrolleure und die meistens verhältnißmäßig geringe Vergütung ihrer Leistungen im allgemeinen. Zum Beweis hiefür werden Gebührensätze aus verschiedenen Amtsbezirken angeführt, nach denen allerdings auf eine große Ungleichheit der Bezüge zu schließen wäre. Außerdem wird angeführt, daß die Bezirksbaukontrolleure für manche ihnen obliegende dienstliche Ver-

richtungen, z. B. Begutachtungen allgemeiner Fragen in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht, die Jahresberichte, die Führung der Tabellen, Listen und Journale, die Berechnungen der Gebühren, die Ladungen vor das Großh. Bezirksamt, die mündlichen Besprechungen mit dem Großh. Amtsvorstand u. a. m. keinerlei Vergütung erhalten; auch für Bureaukosten werde ihnen keine Entschädigung geleistet.

Als ein Mangel der jetzigen Einrichtung wird endlich auch die leichte Kündbarkeit des Anstellungsverhältnisses bezeichnet, die einen Hauptgrund für den schwachen Zugang staatlich geprüfter Werkmeister bei vakanten Bezirksbaukontroleurstellen bilden.

Die Bittsteller erblicken den einzigen Ausweg zur Beseitigung dieser von ihnen als unhaltbar bezeichneten Zustände in der staatlichen Anstellung der Bezirksbaukontroleure, die sie unter nachstehenden Gesichtspunkten geregelt wissen möchten:

1. Staatliche Anstellung der Bezirksbaukontroleure, wie der Bezirksärzte, Bezirksthierärzte, Badeärzte u.;
2. Vereinigung der Bezirksbaukontroleurstellen, Bezirksbauwächter- u. Bezirksfeuerwächterstellen in einer Hand;
3. Uebertragung dieser Stellen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung nur an staatlich geprüfte badische Werkmeister, soweit solche sich melden;
4. Anstellung durch das Großh. Ministerium des Innern, nicht durch den Bezirksrath; den Großh. Bezirksämtern und nicht der Großh. Bezirksbauinspektion zu unterstellen, schon deshalb, damit letztere Behörde bei Streitfällen als Rekursbehörde u. s. w. ihr sachverständiges Ubergutachten unparteiisch abgeben kann;
5. Festsetzung eines Aversums, wie solches schon in der Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1888, Nr. 5581, betont ist (zwischen M. 800—1500), je nach der Größe und Ausbreitung des Bezirks und der Arbeitsleistung.

Die Festsetzung soll durch das Großh. Ministerium des Innern für jede einzelne Stelle bezw. Gemeinde bestimmt werden.

Außerdem Planprüfungs- und Revisionsgebühren in allen Bezirken:

**a) Für die Begutachtung von Baugesuchen u.**

1. Bei genehmigungspflichtigen Bauten (Neu-, An- oder Umbauten), je nach dem Rauminhalt des betreffenden Projektes von Unterkante (Kellersohle) bis zur mittleren Dachhöhe gerechnet; bis
- |         |         |          |          |          |          |
|---------|---------|----------|----------|----------|----------|
| 200 cbm | 500 cbm | 1000 cbm | 2000 cbm | 4000 cbm | 6000 cbm |
| M. 3    | M. 4    | M. 5     | M. 6     | M. 7     | M. 8.    |

2. Bei anzeigepflichtigen Bauten, bis
- |         |         |          |          |
|---------|---------|----------|----------|
| 200 cbm | 500 cbm | 1000 cbm | 2000 cbm |
| M. 2    | M. 3    | M. 4     | M. 5.    |

Maßgebend für die Berechnung bei Bauveränderungen wäre der Rauminhalt der an die veränderten Theile angrenzenden, resp. sie umschließenden Räume.

3. Bei außergewöhnlichen Bauten, wo statische Berechnungen zu kontrolliren oder aufzustellen sind, sowie bei solchen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Baugesuchen, welche unvollständig sind und somit mehrere Gutachten bis zur endgiltigen Verbescheidung nöthig machen, erhöht sich die Gebühr von M. 4 bis M. 8.

**b) Für auswärtige Dienstleistungen.**

Für jede einzelne Revision, gleichgiltig, ob mehrere oder nur eine Revision am Tage gemacht werden, auch unabhängig von der Entfernung:

1. Bei genehmigungspflichtigen Bauten bis
- |         |          |          |          |
|---------|----------|----------|----------|
| 500 cbm | 1000 cbm | 2000 cbm | 6000 cbm |
| M. 5    | M. 6     | M. 7     | M. 9     |
2. Bei anzeigepflichtigen Bauten bis
- |         |          |          |          |
|---------|----------|----------|----------|
| 500 cbm | 1000 cbm | 2000 cbm | 6000 cbm |
| M. 3    | M. 4     | M. 5     | M. 6.    |

Bei sonstigen Dienstverrichtungen, welche auf ein Bauvorhaben keinen Bezug haben, ist ein Diätensatz von M. 8 in Ansatz zu bringen, außerdem sind die Reisekosten zu vergüten.

6. Einführung eines wöchentlichen Sprechtages, womöglich mit dem Amtstag zusammenfallend, an dem der Baukontrolleur dem Publikum mit Rath, Auskunft, Gutachten u. an die Hand geht.
7. Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach Prozenten des Ubersummes plus der wandelbaren Gebühren.
8. Titel: Bezirksbaukontrolleur oder Amtsbaumeister.

In dem an die zweite Kammer gerichteten Gesuche des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister vom November 1901 ist noch weiter bemerkt, daß, obwohl in der Bittschrift hauptsächlich die Privatarbeit als die Ursache der unhaltbaren Stellung der Bezirksbaukontrolleure genannt sei, damit nicht gesagt sein solle, den Bezirksbaukontrolleuren sei die Privatarbeit zu entziehen; im Gegentheil werden die Bezirksbaukontrolleure im Hinblick auf ihre fachmännische Aus- und Weiterbildung die Privatarbeit nicht entbehren können, ganz abzugehen davon, daß bei der Niedrigkeit des zu erwartenden staatlichen Einkommens mit letzterem allein eine Existenz nicht ermöglicht werden könne.

Es sollte vielmehr im Sinne der Bittsteller der Bezirksbaukontrolleur nur dem Zwange überhoben sein, jegliche Privatarbeit ohne Rücksicht auf seinen amtlichen Beruf übernehmen zu müssen und so in ein Abhängigkeitsverhältniß vom bauenden Publikum zu gerathen, welches der dienstlichen Thätigkeit unmittelbar zum Schaden gereiche. Insbesondere sollte nach Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleurstellen seitens des Großh. Ministeriums darauf hingewirkt werden, daß die Bauarbeiten der Gemeinden den Bezirksbaukontrolleuren übertragen werden, statt, wie jetzt größtentheils geschehe, den Bezirksbauinspektionen.

### C. Gesetzliche Bestimmungen über die Handhabung der Bauaufsicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Bauaufsicht durch die Bezirksbaukontrolleure bezw. Ortsbaukontrolleure sind im wesentlichen in den §§ 48, 52 Abs. 1, 54, 55a, 55g, 55h der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 in der Fassung der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 niedergelegt.

Sie lauten:

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die haupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Obergaufsicht über die im Bezirk stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Berathung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hierzu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derjelbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrathes in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten betheiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese oder sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nöthig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Theilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontrolleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksrathes geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung, sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

§ 52 Absatz 1. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amtes die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen. Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Bezirksbaukontrolleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontrolleur dem anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelpen ist, so ist vom Baukontrolleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falles geboten erscheint, im Baubescheid noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die im Absatz 2 bezeichneten, die Vornahme einer Baurevision vorzusehen. Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und sachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs (§§ 49, 52, 54, 55a) ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 vom Bauherrn zu leisten. Derselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksamtlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorzuschüsslichen Zahlung und Rückerhebung von dem Ersahpflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontrolleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorzuschüsslich bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindekasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 55h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontrolleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontrolleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrages.

Der Ortsbaukontroleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschliegung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontroleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer an Bauarbeiten betheiltigt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlaßbar.

Bei vorhandenem Bedürfniß können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

#### D. Frühere Petitionen betreffs der Handhabung der Bauaufsicht.

Durch die in Vorstehendem angeführten Bestimmungen der Landesbauverordnung vom 21. März 1888 ist zwar ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem früher bestehenden Zustande erreicht worden, allein es ist nicht gelungen, hinsichtlich der Ausübung der Baukontrolle allseitig befriedigende Verhältnisse zu schaffen.

Insbepondere wurden bald Klagen aus den Reihen der Baugewerbetreibenden laut, welche sich darüber beschwerten, daß die meist selbst dem Stande der Bauhandwerker angehörigen Bezirksbaukontroleure durch ihre amtliche Stellung ein geschäftliches Uebergewicht über die übrigen Baugewerbetreibenden gewinnen, welches sie oft zum Nachtheil derselben ausnützen.

Derartige Beschwerden gelangten in verschiedenen, während des letzten Jahrzehnts an die Landstände gerichteten Petitionen zum öffentlichen Ausdruck.

Schon während des Landtags 1891/92 wurde Seitens einer größeren Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Kürzell, Lahr, Odenheim und Schuttern ein Bittgesuch eingereicht, worin über vorkommende Mißstände bei der Uebung der Bauaufsicht durch die Bezirksbaukontroleure Beschwerde erhoben, im Uebrigen aber die Berufshätigkeit derselben nicht in dem oben angedeuteten Sinne beanstandet wird.

Dagegen beschwerten sich in einem während der Landtagsperiode 1893/94 zur Verathung gelangten Bittgesuch des Bauhandwerkervereins von Radolfzell und Umgegend die Bittsteller darüber, daß die Bezirksbaukontroleure, durch ihre amtliche Stellung begünstigt, den übrigen Baugewerbetreibenden bei Arbeitsvergebungen vielfach eine kaum zu beseitigende Konkurrenz bereiten, sodaß thatsächlich alle besseren Bauten in den Händen der Bezirksbaukontroleure seien; hierdurch werden die übrigen Bauhandwerker schwer geschädigt. Die auf diese Weise gesteigerte Privatthätigkeit der Bezirksbaukontroleure bringe es dann oft mit sich, daß Letztere ihre amtlichen Geschäfte nicht mehr mit der nöthigen Pünktlichkeit besorgen. Die Bittsteller beantragten, daß die Baukontrolle in Zukunft durch einen der Großh. Bezirksbauinspektion als technischer Hilfsarbeiter beigegebenen Sachverständigen geübt werde, welchem die Uebernahme von Privatarbeiten zu unterjagen sei.

Die Petitionskommission beantragte die Ueberweisung des Bittgesuchs an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme, wobei sie von folgenden Erwägungen ausging:

Es empfehle sich nicht, neue Beamtungen zu schaffen, denen unmöglich eine ausreichende und ausgiebige Beschäftigung zugewiesen werden könnte; auch können die Funktionen der Baukontrolle ohne Gefährdung staatlicher und privater Interessen der Privatthätigkeit überlassen werden; ferner wäre die vorgeschlagene Zutheilung von Beamten an die Bezirksbaustellen mit Rücksicht auf die vielfach bestehenden großen Entfernungen unstatthaft; endlich könne einem Bezirksbaukontroleur, der selbst Bauunternehmer sei, nicht zugemuthet werden, sich jeder privaten Bauhätigkeit zu enthalten, weil es sonst in vielen Bezirken nicht möglich sein würde, eine für diesen Posten geeignete und technisch gebildete Persönlichkeit zu gewinnen.

Im Allgemeinen war die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmungen der Landesbauordnung sich wohl bewährt haben und kaum durch bessere ersetzt werden könnten, was nicht ausschließe, daß hie und da Ungehörigkeiten vorkommen. Die Petition solle der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden

in dem Sinne, daß derselben Gelegenheit geboten werde, zu erwägen, in welcher Weise vorhandenen Mißständen gegenüber in geeigneter Weise Abhilfe getroffen werden könne.

Die zweite Kammer beschloß entsprechend dem Kommissionsantrage.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, wie in den Nachweisen über die Art der Erledigung der während des Landtags 1893/94 der Großh. Staatsregierung von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen mitgeteilt ist, hierauf folgenden Bescheid erteilt:

„Mit der Baukontrolle im Beamtenverhältniß stehende Personen zu betrauen, erscheint aus organisatorischen und finanziellen Gründen vorerst nicht thunlich, und es spricht für die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung auch die Erwägung, daß eine sachgemäße Ausübung der Baukontrolle Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, die nur in fortgesetzter praktischer Thätigkeit im Baufache erworben und befestigt werden können. Es erübrigt nur, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Baufachverständigen in ihrer gesammten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Vertrauensstellung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt. Die Großh. Bezirksämter sind daher angewiesen worden, 10. Juli 1895 Nr. 19 847, neuerdings den Baukontrolleuren und deren Sachverständigen einzuschärfen, daß sie der dem § 48 Abj. 4 und 5 der B. D. zu Grunde liegenden Absicht gemäß bei allen Bauten, zu deren Begutachtung und Beaufsichtigung in amtlicher Eigenschaft sie beigezogen werden, sich jeder Art von berufsmäßiger Beteiligung an der Bauausführung zu enthalten und daß sie sich für jede Thätigkeit als amtliche Sachverständige abzulehnen haben, sofern sie bei der Vorbereitung der Bauunternehmungen, insbesondere der Planfertigung in irgend einer Weise gewerbsmäßig mitgewirkt haben oder zu den Planfertigern, Bauleitern, Baumeistern oder Lieferanten an Baumaterialien hinsichtlich der betreffenden Bauten in einem Verhältnisse geschäftlicher Beteiligung stehen. Dabei haben die Großh. Bezirksämter die Baukontrolleure und deren Stellvertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie in dieser Eigenschaft als öffentliche Diener im Sinne des Art. 11 des badischen Einführungsgesetzes zum R.-Str.-G.-B. anzusehen sind, und im Falle der Verletzung der ihnen in ihrer amtlichen Stellung obliegenden Pflichten die dort bezeichneten Disziplinarstrafen gegen sie angewendet werden können, wenn nicht etwa der Widerruf ihrer Ernennung erfolgen sollte.“

In der Landtagssession 1895/1896 wurde sodann eine Petition der Bauhandwerker der Gemeinden Niederweiler, Oberweiler, Badenweiler, Auggen, Buggingen und Obereggern die Ueberwachung der Neubauten und Reparaturen durch die Baukontrolleure betr., eingereicht. Auch hier wird darüber geklagt, daß durch das Gesetz in seiner jetzigen Fassung die Kleinmeister vielfach geschädigt werden. Gewöhnlich sei ein Architekt oder Bauunternehmer, der die zu den Bauten erforderlichen Arbeiten übernehme und ausführe, zugleich Bezirksbaukontrolleur; alle Pläne, die behufs Ausführung von Bauten eingingen, gelangen in die Hände des Baukontrolleurs und werden von ihm meistens abfällig kritisiert; er verspreche dann, dem Bauherrn einen anderen Plan unentgeltlich zu fertigen, wenn ihm die Ausführung der Arbeiten übertragen werde. Da hiernach die Baukontrolleure durch ihre amtliche Funktion den anderen Gewerbetreibenden gegenüber ein geschäftliches Uebergewicht erlangen und dasselbe mehrfach mißbrauchen, wird von den Bittstellern beantragt, daß bei jeder Großh. Bezirksbauinspektion ein oder zwei Beamte angestellt werden, welche als Bezirksbaukontrolleure fungiren sollen.

Die Petition gelangte in der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1896 zur Berathung. Auf Antrag der Kommission wurde beschlossen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen, mit Rücksicht darauf, daß trotz der vom Großh. Ministerium des Innern erlassenen Anordnungen noch immer Mißstände hinsichtlich der Ausübung der Bauaufsicht zu bestehen scheinen.

Bei Besprechung der Petition wurde von mehreren Rednern bestätigt, daß auch anderwärts ähnliche Klagen, wie die in der Petition erhobenen, laut werden, während von einer Seite die Vorzüge der bestehenden



Gesetzgebung im Vergleich mit der früheren, nach welcher eine lokale Bauaufsicht stattfand, hervorgehoben und die gerügten Mißstände auf vereinzelte Fälle zurückgeführt, andererseits aber die von den Bittstellern gemachten Vorschläge als unzweckmäßig bezeichnet wurden.

Der Herr Regierungsvertreter theilte mit, daß dem Ministerium bisher keine bestimmten Fälle bekannt geworden seien, welche den in der Petition vorgetragene Beschwerden zu Grunde liegen könnten und stellte in Aussicht, daß hierüber Untersuchungen veranstaltet werden sollten. Es sei zuzugeben, daß die Einrichtung, wie sie bestehe, an und für sich geeignet sei, derartige Beschwerden hervorzurufen. Die Baukontrolleure werden bei ihren Konkurrenten stets auf Mißtrauen stoßen, auch wenn sie sich Mühe geben, Alles zu vermeiden, was nur irgendwie den Anschein eines Mißbrauches ihrer amtlichen Eigenschaft oder Thätigkeit hervorrufen könnte.

Es sei daher, um diesen Mißständen abzuhelpfen, vom Ministerium schon früher erwogen worden, ob es thunlich wäre, Gehilfen der Bezirksbauinspektionen mit diesen Geschäften zu betrauen. Eine mit dem Finanzministerium und der Baudirektion hierüber erfolgte Erörterung habe aber gezeigt, daß sich einer solchen Organisation erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen würden insbesondere wegen der verschiedenen Ausdehnung der Bezirke der Bezirksbauinspektionen und dem Umstande, daß diese mit den Bezirken der Verwaltungsbehörden nicht zusammenfallen. Der Gedanke, in dieser Richtung vorzugehen, sei jedoch nicht aufgegeben, und das Ministerium sei fortgesetzt bestrebt, für die Handhabung der Bauaufsicht zuverlässige und unabhängige Sachverständige zu gewinnen.

Dem Landtag 1899/1900 wurde seitens der Centralkommission der Bauarbeiter Badens in Mannheim eine ausführlich begründete Petition vorgelegt, in der über die Mangelhaftigkeit der zur Zeit bestehenden Aufsicht auf dem Gebiete des Schutzes der Arbeiter gegen Unfälle bei Bauten Beschwerde geführt und um Abstellung der in dieser Hinsicht bestehenden Mißstände im badischen Baugewerbe ersucht wird. Insbesondere beantragten die Gesuchsteller, daß von Staatswegen für eine ausreichende Kontrolle zum Schutze der Arbeiter durch selbstständige und unabhängige Personen, d. h. vor allem durch Vertreter der Arbeiter Sorge getragen werde. Zu diesem Zwecke solle gesetzlich bestimmt werden, daß auf Vorschlag der Bauarbeiter aus den Reihen der Arbeiter Baukontrolleure entnommen werden sollen, welche dauernd anzustellen seien, sowie daß die Kosten der Einrichtung von der öffentlichen Baukontrolle bestritten werden.

Der von dem Abgeordneten Fendrich erstattete eingehende Bericht der Kommission erbrachte auf Grund festgestellter Thatfachen den Nachweis, daß es nothwendig sei, die Baukontrolle nach der Richtung zu verbessern, daß alle zur Verhütung von Unfällen bei Bauten gegebenen Vorschriften streng durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke wurde empfohlen, daß Hilfskontrolleure aus dem Arbeiterstande ernannt und den Bezirksbaukontrolleuren unterstellt werden, deren spezielle Aufgabe die fortwährende Kontrolle der Baubetriebe sein sollte.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß sowohl die hessische wie die bayerische Regierung in ähnlicher Weise vorgegangen sei.

Der Antrag der Kommission lautete auf „empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großherzogliche Regierung in dem in Titel V des Druckberichtes genau präzisirten Sinne“.

Bei der Verhandlung im Plenum des Hauses wurde allseitig anerkannt, daß die zur Verhütung von Unfällen bei Bauten bisher geübte Kontrolle durchaus unzulänglich und der Verbesserung bedürftig sei, sowie, daß die von der Kommission gemachten Vorschläge dem Zwecke zu entsprechen scheinen. Der Herr Regierungsvertreter wies zunächst auf die schriftliche Erklärung des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1900 hin, nach welcher eine Dringlichkeit der Aenderung oder Erweiterung der bisherigen Kontrolle nicht anerkannt werden kann, aber die wiederholte Prüfung der Frage in Aussicht gestellt wird, ob und inwieweit im Anschluß an die beabsichtigte Revision der Landesbauverordnung der Anlaß gegeben sei, die Organisation der Bauaufsicht überhaupt und insbesondere in der Richtung der Verbindung der eigentlichen Bauaufsicht mit dem Arbeiterschutz auf Bauten abzuändern.

Hieran anschließend führte der Herr Regierungsvertreter dann aus, daß die Landesbauverordnung die Handhabe zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften biete, wovon auch in einzelnen Städten, wie z. B. in Karlsruhe ein den örtlichen Verhältnissen durchaus entsprechender Gebrauch gemacht worden sei. Immerhin werde zu prüfen sein, ob nicht für die Folge an Stelle der lediglich örtlichen Regelung eine generelle eintreten solle, etwa in der Art, daß in der neuen Landesbauverordnung ein bestimmtes Minimum von Bauunfallverhütungsvorschriften aufgenommen und daneben noch deren, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende Ergänzung der Regelung im Wege ortspolizeilicher Vorschriften vorbehalten wird.

Der Antrag der Kommission wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen.

### E. Gesetzliche Bestimmungen der Nachbarstaaten.

In Württemberg ist die Bauaufsicht durch die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 sowie die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen vom 6. Dezember 1872, geregelt.

Auf Grund der Bauordnung muß in jeder Gemeinde eine vom Gemeinderath zu ernennende Ortsbauschau von drei Mitgliedern, worunter ein tüchtiger Bauverständiger sein soll, bestellt werden; derselben ist die örtliche Bauaufsicht übertragen.

Zur Beaufsichtigung der Ortsbauschau und zur Berathung des Oberamts in Bausachen ist in jedem Oberamtsbezirk von der Amtsversammlung mindestens ein geprüfter Bauverständiger zu bestellen, der die zweite Staatsprüfung im Hochbau oder wenigstens eine Prüfung als Werkmeister bestanden haben muß. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Regierungsbehörde, der auch bei Dienstvergehen oder bei Unbrauchbarkeit des Bausachverständigen dessen Entlassung zusteht.

Der Oberaufsicht des Oberamtsbautechnikers unterliegen alle Bauausführungen des Bezirks.

Auch in Württemberg werden die gegenwärtigen Zustände der Bauaufsicht, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Stuttgart, vielseitig als der Abänderung bedürftig erklärt.

Da den Oberamtsbautechnikern bisher die Uebernahme von Privatbauausführungen in der Regel nicht untersagt war, wollen, wie von gut unterrichteter Seite mitgeteilt wird, auch dort die Klagen über die Schädigung von Privatbauunternehmern durch jene nicht verstummen. In vielen Bezirken werde darüber Beschwerde erhoben, daß es mit den Bausachen gar nicht vorwärts gehen wolle, wenn nicht der Baulustige von vornherein die Ausführung des Baues dem Oberamtsbautechniker übertrage. Eine ganze Reihe von Amtskorporationen habe daher neuerdings bei Anstellung von Oberamtsbautechnikern die Klausel eingefügt, daß sie keine Privatpraxis betreiben dürfen.

In Bayern sind für die Handhabung der Bauaufsicht die Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1900 maßgebend.

Hiernach muß hinsichtlich der technischen Prüfung der Baupläne, sowie für die Ueberwachung der plan- und vorrichtsgemäßen Ausführung bei den Baupolizeibehörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständigen (in der Regel Techniker mit Hochschulbildung), gesorgt werden, welche von den Distriktsverwaltungen zu befehlen sind und im übrigen die geordneten Gebühren zu beziehen haben.

Die Uebernahme von Privatbauausführungen ist diesen Beamten in der Regel nicht gestattet.

Als Gehilfen der Sachverständigen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben: der Ueberwachung der Sicherheit der Ausführung, des Vollzugs der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen, sowie der Maßregeln zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sind, soweit dieselben nicht eine höhere technische Ausbildung erfordern, geeignete und befähigte Bauaufseher aus dem Arbeiterstande aufzustellen. Die Aufstellung dieser Aufseher erfolgt von Amtswegen durch den Magistrat nach Vorschlag der Lokalbaukommission, wobei bezügliche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gemachte Vorschläge entsprechend zu würdigen sind.

Die Bauaufseher sind amtlich zu verpflichten und unterstehen in Bezug auf Dienstaufsicht dem Magistrat. In der Dienstvorschrift ist den Bauaufsehern für die Dauer ihrer Funktion die Ausübung eines Bauhandwerks zu untersagen und Vorsorge zu treffen, daß den Bauaufsehern eine von den Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert bleibe.

Die neue Organisation der Bauaufsicht hat sich dem Vernehmen nach bis jetzt gut bewährt und dazu beigetragen, manche früher eingerissene Mißstände zu beseitigen.

### F. Stellungnahme der Großh. Regierung.

Ihre Kommission wandte sich an die Großh. Regierung mit der Bitte, sich über die vorliegende Petition äußern und zu der seiner Zeit in der Kommission stattfindenden Berathung einen Vertreter entsenden zu wollen.

Die Großh. Regierung hat nun in einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1902 Nr. 50 145 ihren Standpunkt folgendermaßen präzisirt:

Nach der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 201) in den § 48 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 125) eingeführten Bestimmung sind zur ständigen Berathung und Unterstützung der Bezirksämter in Baupolizeisachen in jedem Amtsbezirk ein hierzu geeigneter Sachverständiger als „Bezirksbaukontrolleur“ und ein ständiger Stellvertreter desselben, erforderlichenfalls unter entsprechender Theilung des Bezirks, zwei einander gegenseitig vertretende Bezirksbaukontrolleure zu bestellen. Dieselben werden vom Bezirksamt nach Vernehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths in widerruflicher Weise ernannt. Die Vergütung, welche ihnen für ihre Dienstleistungen zukommt, wird vom Bezirksrath geregelt und nach § 55 g der Verordnung in Gestalt von Geschäftsgebühren im Einzelfalle vom Bezirksamt festgesetzt und zur vorläufigen Zahlung und Rückerhebung von dem Erfassungspflichtigen (dem Bauherrn, oder, soweit dies durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt ist, der Gemeinde) auf die Amtskasse angewiesen.

Nach Absatz 4 des § 48 der Landesbauordnung ist es diesen amtlich bestellten Sachverständigen unbenommen, eine andere bürgerliche Erwerbsthätigkeit auszuüben, insbesondere steht es ihnen auch frei, selbst Bauten zu unternehmen oder bei solchen als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten sich zu betheiligen, nur dürfen sie bei der baupolizeilichen Behandlung dieser Bauten vom Bezirksamte nicht zur Mitwirkung beigezogen, sondern müssen durch ihre Stellvertreter ersetzt werden.

Diese Befugniß der Bezirksbaukontrolleure hat wiederholt zu Klagen namentlich aus den Kreisen der Baugewerbetreibenden Anlaß gegeben. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß infolge derselben nicht nur die Unparteilichkeit der Begutachtungen und die rasche und gewissenhafte Erledigung der Dienstgeschäfte des Bezirksbaukontrolleurs überhaupt leiden müsse, sondern daß er vermöge seiner für die Genehmigung und Ausführung von Bauten, jedenfalls in den Augen des Publikums, maßgeblichen Stellung mehr oder minder absichtlich ein stets überlegener Konkurrent der übrigen Baugewerbetreibenden des Bezirks sei.

Da man der Einsicht sich nicht verschließen konnte, daß es bei der bestehenden Organisation nicht thunlich sei, den Baukontrolleuren die Uebernahme von Privatarbeiten zu untersagen, daß dies insbesondere auch um deswillen nicht rathlich sei, weil einerseits eine praktische Erfahrung gewünscht werden müsse, andererseits aber, weil der Ertrag der Gebühren für sich allein ein hinreichendes Auskommen nicht gewähre, und eine Erhöhung derselben vermieden werden wollte, ist in häufigen hierher oder an die Landstände gerichteten Petitionen eine Aenderung der Organisation der Baukontrolle dahin gewünscht worden, daß die Bezirksbaukontrolleure als staatliche Beamte angestellt bzw. deren Obliegenheiten durch staatliche Beamte wahrgenommen würden.

Während gegenüber den auf den Landtagen 1891/92, 1893/94 und 1895/96 behandelten, in dieser Richtung sich bewegenden Vorstellungen es aus organisatorischen wie finanziellen Gründen damals nicht für thunlich erachtet wurde, mit der Baukontrolle im Beamtenverhältnis stehende Personen zu betrauen, und es lediglich erübrigte, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Vausachverständigen in ihrer gesammten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betrauung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt, glaubte das Ministerium des Innern, nachdem die Bestellung staatlicher Beamter als Baukontrolleure nicht nur bei den landständischen Verhandlungen im Jahre 1900 über die Bitte der Centrakommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe wiederholt angeregt, sondern auch in Berichten der Bezirksämter und Bezirksbauinspektionen befürwortet wurde, entsprechend der in der 108. Sitzung der zweiten Kammer Seitens der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung der Frage der Neuorganisation der Bauaufsicht auf dem angedeuteten Wege näher treten zu sollen.

Das Ministerium des Innern ist demzufolge auf Grund der für eine solche Neuorganisation erforderlichen unmittelbar im Anschlusse an die vorerwähnten Kammerverhandlungen veranlaßten Erhebungen mit dem Großh. Finanzministerium in Unterhandlungen über die Modalitäten der Verstaatlichung der Baukontrolle getreten. Diese Verhandlungen konnten aber bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Der am 6. Februar stattgehabten Berathung des Wittgesuchs in der Kommission wohnte je ein Vertreter der Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen an. Von den beiden Herren Regierungsvertretern wurde in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des obigen Schreibens das Bedürfniß einer Aenderung des bisherigen Zustandes anerkannt. Bedenken wurden hinsichtlich des erheblichen, dem Staate aus der Anstellung von etwa 70 bis 80 neuen Beamten erwachsenden Mehraufwandes geäußert. Ebenso wurde die Frage, ob die Bezirksbaukontrolleure den Bezirksbauinspektionen zuzuteilen, oder den Bezirksämtern zu unterstellen seien, als eine noch offene bezeichnet und schließlich die Ansicht vertreten, daß es sich empfehlen werde, mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in den Bezirken des Landes mit einer Neuorganisation nur schrittweise vorzugehen und zunächst mit den Bezirken den Anfang zu machen, wo eine lebhafteste Bauhätigkeit herrsche.

## 6. Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission ist nach eingehender Prüfung des von den Petenten vorgetragenen und begründeten Gesuches zu der Ansicht gelangt, daß das Bedürfniß nicht zu bestreiten ist, die über die Handhabung der Bauaufsicht bestehenden Bestimmungen in verschiedener Hinsicht zu verbessern.

Die von den Petenten nachgewiesenen Mißstände entspringen wohl hauptsächlich dem Umstande, daß die bisherigen dienstlichen Einkommensbezüge der Bezirksbaukontrolleure in der Regel zur Erhaltung einer ausreichenden Existenz unzureichend und daß Letztere daher in den meisten Fällen darauf angewiesen sind, das fehlende Einkommen aus dem Betriebe gewerblicher Thätigkeit und zwar meistens im Gebiete des Baugewerbes zu ersetzen oder daß, wie wohl in der Mehrzahl der Fälle geschieht, nur Gewerbetreibende sich um die Bezirksbaukontrolleurstellen bewerben.

Hieraus ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten. Der aufsichtsführende Beamte kommt nicht selten in die Lage, mit Handwerksmeistern, deren Beaufsichtigung ihm bei Bauten übertragen ist, in geschäftlichen Wettbewerben zu treten. Hierdurch wird es ihm sehr erschwert, sich von allen persönlichen und geschäftlichen Rücksichten freihaltend, in völliger Unbefangtheit und Sachlichkeit seines Amtes zu walten. Und selbst wenn das der Fall ist, wenn kein begründeter Anlaß zu einer Klage im bezeichneten Sinne vorliegt, wird es oft an Mißtrauen und Bearstandungen seiner amtlichen Thätigkeit nicht fehlen.

Daß aber thatsächlich Anlaß zu zahlreichen Beschwerden gegeben worden ist, wird nach den Ausführungen der Petenten, die ja die Interessen des Standes der Bezirksbaukontrolle selbst vertreten, sowie nach den oben besprochenen, in den früheren Landtagen behandelten Petitionen von Baugewerbetreibenden und nach zahlreichen sonstigen öffentlichen Kundgebungen nicht in Abrede zu ziehen sein.

Wenn ferner von den Petenten angeführt wird, daß vielen Bezirkskontrolleuren die für eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten unbedingt erforderlichen Kenntnisse abgehen, daß ihre technische Ausbildung vielfach eine ganz mangelhafte sei, daß um vakant werdende Bezirksbaukontrolleurstellen öfters die vorhandenen mit der nöthigen Vorbildung ausgerüsteten Techniker sich nicht bewerben wollen und daß daher immer wieder ungenügend ausgebildete Gewerbetreibende angestellt werden müssen, so werden auch diese Mißstände auf die unbefriedigenden Anstellungsverhältnisse und die unzulänglichen Einkommensbezüge bei vielen Bezirksbaukontrolleurstellen zurückzuführen sein.

Diesen Mängeln des bestehenden Zustandes abzuhelfen, wird auch nach der Ansicht Ihrer Kommission nur möglich sein, wenn die mit der Uebung der Bauaufsicht betrauten Sachverständigen in die Lage versetzt werden, unbeeinflusst durch persönliche Interessen sich ganz ihrer Berufsthätigkeit zu widmen. Das könnte erreicht werden, wenn ihnen einerseits eine entsprechende ständige Beschäftigung und eine auskömmliche Existenz verschafft und andererseits die Betheiligung an privaten Bauausführungen oder an sonstigen gewerblichen Betrieben untersagt würde.

Die Frage, wie diese Bedingungen zweckentsprechend erfüllt werden können, ist auf der Grundlage des Ihrer Kommission zur Verfügung stehenden Materials kaum zu beantworten.

Die überaus große Verschiedenheit der Entwicklung des Bauwesens in den einzelnen Landestheilen bereitet einer einheitlichen Regelung bedeutende Schwierigkeiten. Während in den dicht bevölkerten industriellen, größere Städte umschließenden Bezirken unseres Landes ein Bauachverständiger während des ganzen Jahres in seiner Berufsübung und mit etwa weiter ihm zuzuweisenden ähnlichen Arbeiten wohl genügend beschäftigt werden kann, wird sich in den schwächer besiedelten, verkehrsärmeren Bezirken kaum ausreichende Beschäftigung finden, sofern nicht der Bauachverständige zu anderen, außerhalb seines eigentlichen Berufskreises liegenden Dienstleistungen herangezogen wird.

Dem an den Petenten gestellten Antrage, daß die Bezirksbaukontrolleure in Zukunft vom Staate angestellt werden sollen, schließt die Kommission sich im allgemeinen an; denn der in Württemberg und Bayern beschrittene Weg der Anstellung durch die Amtskorporation bzw. den Distriktsverband ist mangels des Vorhandenseins ähnlicher Verbände hier nicht gangbar.

Dagegen kann die Kommission die einzelnen von den Petenten gemachten Vorschläge nicht durchweg gutheißen. Wenn, wie beantragt wird, die Bezirksbaukontrolleure künftig ähnlich wie die Bezirksärzte u. staatlich anzustellen wären, würde nach Ansicht der Kommission hierin das Zugeständniß für sie liegen, private Bauarbeiten nach Belieben übernehmen zu dürfen; dadurch wäre aber der Hauptzweck der beabsichtigten Aenderung, die Loslösung dieser Beamten von als schädlich erkannten äußeren Einflüssen, vereitelt.

Ebenso müßte sich auch die Kommission gegen jede Aenderung der Gebührenordnung aussprechen, die dem bauenden Publikum, besonders der ohnehin mehr belasteten Landbevölkerung für ihre einfachen Bauten, gesteigerte Kosten der Bauaufsicht auferlegen würde.

Das Verlangen der Petenten, daß bei Anstellung von Bezirksbaukontrolleuren, wenn irgend thunlich, nur staatlich geprüfte Werkmeister berücksichtigt werden sollen, hielt die Kommission für ebenso gerechtfertigt wie das weitere, daß den Bezirksbaukontrolleuren für Bureaukosten und eine Reihe von Dienstleistungen, die bisher nicht entlohnt wurden, ein angemessener Aderjalsbetrag aus der Staatskasse gewährt werde.

Auf Grund des Vorgetragenen faßt die Kommission ihre Anschauungen hinsichtlich der vorliegenden Petition in Folgendem zusammen:

1. Die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure wird als wesentlichstes Mittel zum Zwecke der Beseitigung einer Reihe von Mißständen in der Handhabung der Bauaufsicht befürwortet.

2. Mit der Anstellung der Bezirksbaukontroleure als Staatsbeamte sollte zunächst nur in den größeren Städten des Landes vorgegangen und dann erst auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen event. allmählig weiter geschritten werden.
3. Ueber die künftige dienstliche Stellung der Bezirksbaukontroleure, insbesondere über die Frage, ob dieselben zweckmäßiger den Bezirksbauinspektionen zuzuteilen oder den Bezirksämtern zu unterstellen wären, kann die Kommission mangels genügenden Materials kein Urtheil abgeben.
4. Den staatlich anzustellenden Bezirksbaukontroleuren ist in der Regel die Anfertigung von Plänen für Privatbauten, die Ausführung solcher, sowie die Betheiligung an Baugeschäften zu unterjagen.
5. Die Stellung der Aufsicht zum Schutze der Bauarbeiter wird am zweckmäßigsten, wie in anderen deutschen Staaten geschehen, Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande übertragen werden.

### H. Antrag der Kommission.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle in dem unter Lit. G. dieses Berichtes bezeichneten Sinne die Petition des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure der Großherzogl. Regierung empfehlend überweisen.

### II.

Ortsbaukontroleur Robert Willet in Karlsruhe richtete zugleich im Namen seiner Kollegen am 15. Januar 1902 ein Bittgesuch an Hohe zweite Kammer des Inhalts, daß die Stellen der Ortsbaukontroleure der Stadt Karlsruhe alsbald verstaatlicht, und ferner daß ev. die Ortsbaukontroleure der größeren Städte in den Gehaltstarif Abth. E 1 eingereiht werden.

Dieser Petition schlossen sich mit Eingabe vom 19. Januar 1902 die Ortsbaukontroleure der Stadt Mannheim, Anton Beck und Friedrich Nüstebt an. Zur Begründung des Bittgesuchs wird angeführt:

Am Dezember v. J. seien die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten von Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses neu geregelt worden, wobei die Petenten zu ihrem Befremden außer Betracht geblieben seien. Auf Anfrage bei dem Herrn Oberbürgermeister haben sie erfahren, daß ihre Anstellung von der Stadt nicht geregelt werden könne, da sie Staatsfunktionäre und keine städtischen Beamten seien; aus der Zwitterstellung, in der sich hiernach die Petenten befinden, wünschen sie möglichst bald befreit zu werden. Die Petenten glauben umso mehr Anspruch auf eine baldige Sicherung ihrer Stellung zu haben, als ihre Berufsübung mit einer fortwährenden großen Verantwortlichkeit belastet und durch manche Gefahren bedroht sei. Durch die Erklärung des Herrn Oberbürgermeisters sei für die in Betracht kommenden Beamten die Frage brennend geworden; für ihre alsbaldige Regelung wäre nach der Ansicht der Petenten jetzt der günstigste Zeitpunkt. Diese Regelung sei dadurch wesentlich erleichtert, daß der Regierung aus der Uebernahme der Petenten in den Staatsdienst keine pekuniäre Belastung erwachsen werde. Zum Beweis dessen werden die Einnahmen aus Vaugebühren sowie sämtliche für die Baukontrolle gemachten Aufwendungen der Stadt Karlsruhe während der Jahre 1887—1900 namhaft gemacht. Hiernach haben während des genannten Zeitraumes die Einnahmen ca. M. 146 592 — die Aufwendungen ca. M. 126 310 betragen, es wurde also eine Mehreinnahme von über M. 20 000 erzielt; während der letzten 5 Jahre 1896—1900 betragen nach den gemachten Angaben die Einnahmen zusammen ca. M. 75 058, die Aufwendungen ca. M. 57 509, also wurde jährlich im Durchschnitt ein Ueberschuß der Einnahmen von ca. M. 3500 erzielt.

Die Petenten weisen auf ihre ungemein ausgedehnte Berufstätigkeit und ihr großes Arbeitsgebiet hin, ebenso auf das im Vergleich zu den Bezirksbaukontroleuren von ihnen verlangte weit höhere Maß von Kenntnissen und fachlicher Ausbildung, sowie auf ihren durch diese Anforderungen bedingten erweiterten Bildungsgang. Hierdurch glauben sie ihr Gesuch um Einreihung in den Gehaltstarif E 1 zu rechtfertigen. Sie erwähnen noch, daß sie mit ihrer Bitte um Verstaatlichung sich im Einverständniß mit den Großherzog-

lichen Bezirksämtern Karlsruhe und Mannheim befinden und verweisen auf den hierwegen erfolgten Schriftwechsel zwischen dem Großh. Bezirksamt Karlsruhe und der Ortsbaukontrolle.

Die Gesuchsteller von Mannheim fügen hinzu, daß die Zustände daselbst die gleichen seien wie in Karlsruhe, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Ueberschüsse aus Baugebühren beträchtlich höher seien als in Karlsruhe.

Das Großh. Ministerium des Innern hat auf Ersuchen um gefällige Neußerung mit Erlaß vom 25. Januar 1902 Nr. 3143 Folgendes erwidert:

Indem wir auf unsere Mittheilung vom 7. d. Mis. Nr. 50145 betr. die Bitte der Bezirksbaukontrolleure um Verstaatlichung ihrer Stellen, Bezug nehmen, bemerken wir, daß die dort erwähnten Verhandlungen auf die Stellung der Ortsbaukontrolleure in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei zwar nicht ausgedehnt worden sind, weil die Stellung dieser Beamten sich in wesentlichen Punkten (insbesondere Anstellung und Vergütung) von derjenigen der Bezirksbaukontrolleure unterscheidet. Immerhin wird aber das Ergebnis der Verhandlungen bezüglich der Bezirksbaukontrolleure eine geeignete Handhabe zu der Erwägung bieten, ob nicht auch an eine Reorganisation der Baukontrolle in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei nach ähnlichem Grundsatze herangetreten werden sollte.

Karlsruhe den 25. Januar 1902.

Großh. Ministerium des Innern  
gez. Schenkell.

Die Stellung Ihrer Kommission zu vorliegendem Bittgesuch ergibt sich aus der Behandlung des vorausgegangenen Bittgesuches des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister Badens.

Wenn die Kommission hinsichtlich jenes Gesuches die Ansicht ausgesprochen hat, daß mit der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleurstellen, sofern sie von der Großh. Regierung beschlossen wird, in den größeren Städten des Landes begonnen werden sollte, erscheint es als naturgemäß, daß der Anfang mit der Verstaatlichung der Ortsbaukontrolleurstellen in den beiden größten Städten des Landes gemacht wird. Hiergegen dürften ernstliche Bedenken kaum vorliegen, da ja — die Wichtigkeit der von den Petenten gemachten Angaben vorausgesetzt — für den Staat aus der Uebernahme der erwähnten Stellen keine finanzielle Belastung erwachsen würde und wohl auch stets die ausreichende Beschäftigung der betreffenden Beamten gesichert wäre. Ueber die Anstellungsverhältnisse im Einzelnen will sich die Kommission nicht näher aussprechen, ist vielmehr der Meinung, daß es Großherzoglicher Regierung zu überlassen sei, seiner Zeit in dieser Hinsicht die geeigneten Vorschläge zu machen.

Ihre Kommission beantragt:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen der Ortsbaukontrolleure Robert Willet in Karlsruhe, sowie Anton Beck und Friedr. Rüstedt in Mannheim Großh. Regierung empfehlend überweisen.